



Öffentliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)

„Bewegung und Bewegungsförderung“

veröffentlicht am 19.06.2018

auf www.bund.de und

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

1 Ziel der Förderung

Regelmäßige körperliche Aktivität hat nachweislich einen positiven Effekt auf unser Wohlbefinden und unsere körperliche und geistige Gesundheit. Durch sich verändernde Lebens- und Arbeitsbedingungen hat sich auch das Bewegungsverhalten unserer Gesellschaft verändert. Weniger als die Hälfte der Frauen und Männer im Alter ab 18 Jahren erreichen den von der WHO empfohlenen Umfang von Ausdaueraktivitäten in der Freizeit von 2,5 Stunden pro Woche. Die vom RKI durchgeführte GEDA-Studie zeigt, dass Menschen mit einem höheren Bildungsniveau häufiger körperlich aktiv sind als weniger gebildete Personen.

Unzureichende körperliche Aktivität gilt als wesentlicher Risikofaktor für häufig auftretende nicht übertragbare Erkrankungen wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes Typ II und bestimmte Krebserkrankungen. Nach Angaben der WHO wird als Ursache von 21-25 % der Brust- und Darmkrebsvorkommen, 27 % der Diabetes-Erkrankungen und 30 % der ischämischen Herzerkrankungen mangelnde körperliche Aktivität angenommen. Die positiven Effekte körperlicher Aktivität auf den Gesundheitszustand stehen mit deren Intensität, Dauer und Häufigkeit in Zusammenhang.

Seit 2016 liegen mit den „Nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung“ für Deutschland erstmals wissenschaftlich fundierte und systematisch aufbereitete Empfehlungen zur optimalen Art, Dauer und Intensität gesundheitsförderlicher Bewegung und Bewegungsförderung vor. Sie wurden im Rahmen eines durch das Bundesministerium für Gesundheit geförderten Projektes erstellt.

Das Ziel dieser Bekanntmachung ist es, vor dem Hintergrund der Bewegungsempfehlungen das Potenzial von Bewegung in der gesamten Bevölkerung bekannt zu machen und so Grundlagen zu schaffen, um Menschen zu mehr Bewegung zu motivieren und allgemein Bewegung zu fördern.



2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Forschungsprojekte, welche sich einem der folgenden drei Module widmen:

Modul 1 : Praxisnahe Implementierungsforschung der Bewegungsförderung

In diesem Modul sollen ca. 5 Modellvorhaben gefördert werden, die wissenschaftliche Erkenntnisse zur Bewegungsförderung für eine auszuwählende Zielgruppe oder Lebenswelt modellhaft und zielgruppen- bzw. lebensweltspezifisch in die Praxis umsetzen. Die Durchführung des Gesamtprojekts soll nach spätestens 36 Monaten abgeschlossen sein. Die Vorhaben sollen auf vorhandenen oder zu entwickelnden wissenschaftlichen Konzepten basieren. Im Modellvorhaben sollen Menschen verschiedener Altersgruppen, Menschen in bestimmten Lebenswelten, verschiedene Akteure/innen, Multiplikator/innen und Berufsgruppen durch zielgruppenspezifische Ansätze erreicht werden. Dabei sind Bewegung im Alltag und in der Freizeit sowie sportliche Aktivitäten einschließlich des organisierten Sports zu betrachten.

Mit dem Modellvorhaben sollen folgende **Fragestellungen** beantwortet werden:

a) Bewegungsförderung für unterschiedliche Zielgruppen und Lebenswelten:

- Wie können Menschen in den Lebenswelten angesprochen/motiviert und damit in Bewegung gebracht werden? Welche Erfolgs- und Hemmnisfaktoren können identifiziert werden?
- Welche unterschiedlichen Zugangswege gibt es für die verschiedenen Zielgruppen?
- Welche Arten von Bewegung (bspw. Alltagsaktivität, Unternehmungen in der Freizeit, organisierter Sport) werden bei welchen Zielgruppen gut angenommen?
- Welche Erkenntnisse sind vergleichbar und ggf. übertragbar, welche sind projektspezifisch?

b) Faktoren für erfolgreiche Implementierung:

- Welche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen sind zur erfolgreichen Implementierung erforderlich?
- Was sind fördernde und hemmende Faktoren zur erfolgreichen Implementierung eines Vorhabens?



c) Bedarfe von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren:

- Welche Bedarfe und Erfordernisse sehen die Multiplikator/innen und Akteur/innen in ihren Lebenswelten/sozialen Kontexten, um Menschen vor Ort nachhaltig in Bewegung zu bringen?
- Wie kann ein Commitment aller notwendigen Akteur/innen erreicht werden?
- Welche Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind für Ihre Lebenswelten/Zielgruppen geeignete Ansprechpartner?

Darüber hinaus können ergänzende, dem Ziel des Vorhabens dienliche Forschungsfragen formuliert werden.

Folgende **übergeordnete Aspekte und Rahmenbedingungen** gelten für alle praxisrelevanten Projekte und sind angemessen zu berücksichtigen und nachvollziehbar darzustellen:

- Im Vordergrund stehen verhältnisorientierte Maßnahmen in Lebenswelten, die die Voraussetzungen für eine regelmäßige Bewegung der Zielgruppe schaffen.
- Personengruppen, die in besonderem Maß von Bewegung und Bewegungsförderung profitieren oder bislang wenig durch entsprechende Maßnahmen erreicht werden, sollten besonders Berücksichtigung finden.
- Projekte sollen auf vorhandenem Wissen aufbauen und die Erkenntnisse aus vorangegangenen Untersuchungen und Projekten anwenden und umsetzen. Des Weiteren ist die vorhandene Evidenzlage darzulegen und zu erläutern.
- Eine Vernetzung von verschiedenen Akteur/innen, Trägern von Einrichtungen etc. (interdisziplinär und intersektoral) oder der Lebenswelten muss gegeben und dargestellt sein.
- Der Transfer der Erkenntnisse aus der Wissenschaft in die Praxis muss erkennbar sein, d. h. die Praxis ist fester Bestandteil des Vorhabens.
- Die Einbeziehung und Partizipation der Zielgruppen ist integraler Bestandteil des Vorhabens.
- Die Nachhaltigkeit des Konzeptes ist darzustellen.
- Die Übertragbarkeit des modellhaften Ansatzes (z. B. auf andere Zielgruppen, Settings oder Lebenswelten) ist zu prüfen und zu erläutern.

Es soll eine enge Vernetzung der Forschungsprojekte bspw. durch regelmäßige Vernetzungstreffen erreicht werden. Die Bereitschaft, sich aktiv an der Vernetzung zu beteiligen, ist von grundlegender Notwendigkeit und Aufwände sind entsprechend einzuplanen.

Die Durchführung der Modellprojekte soll in zwei Phasen erfolgen:



In der **ersten Phase (Konzeptionsphase, 9 Monate)** findet die Gründung des Netzwerkes statt, bei der sich die Kooperationspartner (Vertretende der Wissenschaft, Praxis und Entscheidungsträger der jeweiligen Lebenswelt) finden und sich über Projektziele und – zielgruppen verständigen. Hierzu findet eine detaillierte und projektbezogene Zielgruppen- und Angebotsanalyse, Identifikation von Erfordernissen, Bedarfen, und potenziellen Barrieren statt. Die Ergebnisse der ersten Phase münden in einem detaillierten Feinkonzept zur modellhaften Umsetzung des Vorhabens, das acht Monate nach Projektstart vorzulegen ist. Ein entsprechender Meilenstein ist in der Projektplanung zu berücksichtigen. Darin ist darzulegen, welche Zielgruppe mit welchen Maßnahmen angesprochen werden soll, welche Kompetenzen und Erfahrungen die beteiligten Akteurinnen und Akteure dafür mitbringen, wie die partizipative Konzeptentwicklung erfolgen soll, wie Aufgabenteilung und Austausch im Projekt geregelt werden sollen und welche Ziele mit dem Projekt erreicht werden sollen. Erforderlich ist ein detaillierter Zeitplan, aus dem die pro Quartal geplanten Arbeiten ersichtlich sind, sowie verbindliche Zusagen aller beteiligten Partner (Kooperationszusagen) und ein Finanzierungsplan.

Die erste Projektphase endet mit einem Projektworkshop, auf dem die geförderten Projekte das von ihnen entwickelte Feinkonzept beim Fördergeber und ggf. hinzugezogenen Gutachterinnen und Gutachtern persönlich vorstellen. Das detaillierte Feinkonzept sowie ggf. eine Präsentation muss alle Informationen enthalten, die benötigt werden, um über eine Fortsetzung des Projekts nach der ersten Phase zu entscheiden.

Das Feinkonzept sollte eine Einschätzung der im Folgenden genannten Aspekte erlauben:

- Gesundheitspolitische Notwendigkeit
- Inhaltliche Qualität
- Methodik und Organisation
- Erfolgsaussichten des vorgeschlagenen Konzepts
- praxisorientierte Partnerkonstellation und Partizipation der Zielgruppe
- Nachvollziehbarkeit des Arbeitsplans und der Finanzplanung

In der **zweiten Phase (Umsetzungsphase, bis zu 27 Monate)** des Moduls 1 erfolgt die Durchführung der praxisnahen Implementierungsforschung zur Bewegungsförderung durch die ausgewählten Modellprojekte. Dabei ist auf eine durchgehend partizipative Herangehensweise zu achten, die nicht nur Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den Blick nimmt, sondern auch Einzelpersonen aus der Zielgruppe adressiert. Hierzu sind geeignete Formate zu entwickeln, die im Projektverlauf ggf. an sich ändernde Bedarfe anzupassen sind. Eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Evaluationsvorhaben (s. Modul 2) wird vorausgesetzt, entsprechende zeitliche Ressourcen sind einzuplanen.



Modul 2: Begleitende Evaluation der praxisrelevanten Modellvorhaben

Alle praxisrelevanten Implementierungsvorhaben sollen in der Umsetzungsphase begleitend evaluiert werden. Für die Evaluation ist eine Laufzeit von bis zu 39 Monaten vorgesehen. Die Evaluation soll einerseits die Vielfalt der Maßnahmen abbilden, andererseits sowohl Gemeinsamkeiten als auch projektspezifische Besonderheiten darstellen und analysieren.

Mit dem Vorhaben sollten folgende **Fragestellungen** beantwortet werden:

- Analyse der Bewegungsförderung nach Quantität, Verortung und Zielgruppe/Lebenswelt
- Effekte bei der Zielgruppe hinsichtlich Wissen über gesundheitsförderliches Bewegungsverhalten und Verhaltensänderungen,
- Einschätzung der Nachhaltigkeit
- Einschätzung der Übertragbarkeit auf andere Regionen und/oder Lebenswelten bzw. Zielgruppen
- Analyse der Vernetzungsarbeit von Wissenschaft und Praxis
- Form der Umsetzung des partizipativen Ansatzes
- Hemmnisse und Erfolgsfaktoren sowie Good-Practice-Beispiele

Folgende **übergreifende Aspekte und Rahmenbedingungen** müssen im Evaluationskonzept berücksichtigt werden:

- Die an der Planung und Durchführung des jeweiligen Modellprojekts beteiligten Disziplinen/Sektoren und Akteur/innen (inkl. Multiplikator/innen) sind zu benennen und mit ihren jeweiligen Aufgaben/Beiträgen kurz zu beschreiben.
- In dem Projekt muss ein entsprechendes Wirkungsmodell die Ansatzpunkte in der Praxis, Wirkungsweisen, die Zielgruppe(n) und Ziele der Modellprojekte klar darstellen.
- Die Evaluation muss den Aspekt der Zielgruppenadäquanz in ausreichender Weise thematisieren, analysieren und bewerten. Diesbezüglich sollen die verschiedenen Projektelemente, also die Projektkonzeption sowie die Implementation/Umsetzung der jeweiligen Modellprojekte betrachtet werden.
- Mit Blick auf die Ermittlung der Wirksamkeit der Modellprojekte sind nach Antragstellung geeignete Indikatoren anzuführen. Die Wirkungen bzw. Wirkungsketten sind in geeigneten thematischen und zeitlichen Dimensionen zu erfassen und darzustellen; dabei sind die Ermittlung der Mobilisierungseffekte hinsichtlich der adressierten Zielgruppe(n) sowie die Abschätzung der dauerhaften und/oder langfristigen Wirkungen zentrale Größen. Sofern es sich um vernetzte oder zu vernetzende Zielgruppen handelt, ist dies angemessen in der Evaluation zu berücksichtigen.



- Implementation in die Praxis ist als separater Analyse- und Bewertungsaspekt vorzusehen.
- Die Evaluation ist nach einheitlichen, mit allen Projekten und dem BMG abzustimmenden Kriterien sowie projektspezifischen Indikatoren vorzunehmen, so dass eine Vergleichbarkeit erreicht wird.
- Aus der Evaluation müssen adressierte Handlungsempfehlungen hervorgehen.

Weitere Aspekte sollen im Konzept dargelegt werden.

Mit Blick auf die Bewertung der Projektergebnisse muss zum einen der grundlegende (theoretische) Projektansatz bewertet werden (inwiefern hat sich der Ansatz/das Modell bewährt) sowie zum anderen die Projektumsetzung (welche Schwierigkeiten gab es und (wie) konnten diese bewältigt werden?). Auf dieser Basis sollen belastbare Aussagen zur Praxistauglichkeit getroffen werden und somit hemmende und fördernde Faktoren identifiziert werden.

Neben der Ermittlung der erzielten (intendierten, wie auch nicht intendierten) Wirkungen/Effekte (Zielerreichungsgrad Sachziel) ist auch eine Effizienzbetrachtung vorzunehmen, d. h. die erreichten Ziele sind den geplanten und entstandenen Kosten gegenüberzustellen (Kostenziel). Außerdem ist die Einhaltung der Planung in zeitlicher Hinsicht ein Bewertungsaspekt.

Für die Abschätzung der Übertragbarkeit auf andere Settings und Zielgruppen muss die Evaluation einen geeigneten methodischen Ansatz vorsehen.

Das Evaluationskonzept muss einen Ansatz zur Erstellung eines Erhebungs- und Analyseplan enthalten (Erläuterung der Datenquellen und Auswertungsmethoden). Ein konkreter Erhebungs- und Analyseplan soll spätestens 6 Monate nach Projektstart vorliegen. Ein entsprechender Meilenstein ist in der Projektplanung zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist bei der Konzeption und Durchführung der Evaluation auf Datensparsamkeit zu achten sowie bereits bei Antragstellung die Einhaltung der aktuellen Datenschutzbestimmungen zu bestätigen.

Modul 3: Systematisierung und Analyse von Bewegung und Bewegungsförderung in Deutschland

Im Rahmen dieses Moduls soll ein Vorhaben gefördert werden, welches exemplarisch erfasst,

- a. wo, also an welchen Orten bzw. in welchen Lebenswelten, im Zusammenhang mit welchen Aktivitäten (z. B. Transport, Lernen, Spiel, Arbeit, Wohnen) körperliche Aktivität stattfindet,
- b. mit welcher Motivation sich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und ältere Menschen bewegen und
- c. was Multiplikatorinnen und Multiplikatoren benötigen, um Bewegung für Menschen aller Altersgruppen zu fördern.

Die Erkenntnisse zu diesen Aspekten sollen systematisch aufbereitet werden. Damit soll die Vielfalt der Möglichkeiten für Bewegung aufgezeigt und weitere, bis jetzt nicht erfasste Möglichkeiten für Bewegung identifiziert und eingeschätzt werden.



Als Bewegung werden hierbei körperliche Aktivitäten im Alltag, in der Freizeit sowie sportliche Aktivitäten einschließlich des organisierten Sports definiert. Den Bezugsrahmen stellen die Nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung (Rütten und Pfeifer, 2016) für die jeweiligen Zielgruppen dar.

Folgende **Fragestellungen** sollten Inhalt des Forschungsvorhabens werden:

a. In Bezug auf Bewegungsorte:

- Welche Art der Bewegung findet an welchen Orten statt?
- Handelt es sich dabei um Alltagsbewegung oder um Angebote (organisierter Sport, Programme in Vereinen usw.)
- Wie werden die Zielgruppen in die Planung und Umsetzung von organisierten Bewegungsangeboten eingebunden?
- Welche Menschen nutzen welche Orte?
- Wie müssten die Orte gestaltet sein, damit sie besser für Bewegung genutzt werden könnten?

b. In Bezug auf die Motivation der Bevölkerung für Bewegung:

- Was sind grundlegende Einstellungen und Kenntnisse in Bezug auf Bewegung?
- Was sind die Gründe und Motive, sich zu bewegen?
- Was sind die Gründe, dass sich Menschen nicht ausreichend oder nicht gern bewegen?

c. In Bezug auf Bedarfe von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren:

- Was sind grundlegende Einstellungen und Kenntnisse in Bezug auf Bewegung? Was sind die Gründe und Motive, sich für Bewegungsförderung zu engagieren?
- Welche Bedarfe und Erfordernisse sehen die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in ihren Lebenswelten und sozialen Kontexten, um die Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung umzusetzen?
- Gibt es eine Zusammenarbeit und/oder Netzwerke der Bewegungsförderung im Sozialraum?

Darüber hinaus können ergänzende, dem Ziel des Vorhabens dienliche Forschungsfragen formuliert werden.

Die Ergebnisse des Vorhabens sollen so aufbereitet werden, dass sie für die Verbesserung der Aufklärung der Bevölkerung in Bezug auf Bewegungsförderung, die Schulung der Multiplikator/innen und die Planung und Verbesserung der Rahmenbedingungen (Verhältnisse) für Bewegung genutzt werden können, um so die gesamte Bevölkerung anzusprechen und zur Bewegung motivieren zu können .

Die Systematisierung sollte auf der Grundlage von exemplarischen Angeboten, Programmen und Initiativen in den einzelnen Lebenswelten (bspw. Kita, Schule, Kommune, Jugendzentren, Sportvereine,



Betrieb, Senioreneinrichtung, Familie) erstellt werden. Darüber hinaus sollen Erkenntnisse aus vorangegangenen Untersuchungen wie bspw. dem Projekt „Systematische Erfassung relevanter Akteurinnen und Akteure, Berufsgruppen sowie künftiger Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Bewegungsförderung zur Analyse und Entwicklung eines interdisziplinären Netzwerks zur nachhaltigen Bewegungsförderung (SAMBA) genutzt und auf vorhandenem Wissen aufgebaut werden.

Die Auswahl der Methodik ist im Hinblick auf die Ziele des Vorhabens zu erläutern und zu begründen.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche und nicht staatliche (Fach-) Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Einrichtungen und Träger des Gesundheitswesens sowie gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs).

Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen projektbedingten Aufwand bewilligt werden. Grundsätzlich wird kein Recht auf Förderung eingeräumt.

Antragsberechtigt für Modul 2 (Begleitende Evaluation der praxisrelevanten Modellvorhaben) sind auch Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Zum Zeitpunkt der Auszahlung einer gewährten Zuwendung wird das Vorhandensein einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland verlangt. Bewilligte Vorhaben sind in Deutschland durchzuführen; die Ergebnisse des geförderten Vorhabens dürfen nur in Deutschland oder dem EWR und der Schweiz genutzt werden.

4 Fördervoraussetzungen

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien.



Gesundheitspolitische Relevanz und wissenschaftliche Qualität

Das vorgeschlagene Vorhaben muss den aktuellen Stand der Forschung berücksichtigen und darauf aufsetzen. Es muss dazu beitragen, das vorhandene Wissen zu dem gewählten Schwerpunkt 1, 2 oder 3 zu vergrößern. Das im Projekt generierte neue Wissen muss eine hohe gesundheitspolitische Bedeutung und Praxisrelevanz haben, sodass Akteurinnen und Akteure in der Bewegungsförderung direkt darauf zurückgreifen können.

Methodische Qualität und Machbarkeit

Die Vorhabenbeschreibung muss von hoher methodischer Qualität sein. Die gewählten Methoden sind darzulegen und ihre Auswahl ist nachvollziehbar zu begründen. Es ist darzulegen, dass in der Gesamtförderdauer (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den gewählten Fragestellungen zu erreichen sind. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

Forschungsinfrastruktur und Kooperationspartner

Um die angesprochenen Themenfelder zielführend zu bearbeiten, muss ggf. der Zugang zu entsprechenden Versorgungseinrichtungen oder Praxispartnern bzw. der Zugriff und Nutzungsmöglichkeiten notwendiger Sekundärdaten geklärt sein. Für das Vorhaben relevante Kooperationspartner sind in das Projekt einzubeziehen. Es sind schriftliche Absichtserklärungen für Kooperationen vorzulegen.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Förderinteressierten müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein. Die Praxispartner müssen über einschlägige Erfahrungen in der Umsetzung entsprechender Programme verfügen sowie Zielgruppen- bzw. Lebensweltkenntnisse und -erfahrungen nachweisen.

Nachhaltigkeit

Es wird besonderer Wert auf die Übertragbarkeit insbesondere der Modellvorhaben in nachhaltige Strukturen gelegt. Die Vorhabenbeschreibung muss konkrete Konzepte zur Weiterführung des erprobten Ansatzes auch nach Beendigung des Modellvorhabens sowie Ideen für eine mögliche Ausweitung bzw. Übertragbarkeit der Ergebnisse beinhalten. Dies muss in der Vorhabenbeschreibung ausreichend thematisiert werden. Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung und Umsetzung der Ergebnisse sind gewünscht.

Partizipation

Die Einbeziehung und Partizipation der Zielgruppen soll integraler Bestandteil der Vorhaben sein.



Beitrag zur Förderung der Bewegung

Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen nachweisen, wie die Ergebnisse des Vorhabens genutzt werden können, um eine nachhaltige Förderung der Bewegung in Deutschland zu unterstützen.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabenplanung, -durchführung und -auswertung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

5 Umfang der Förderung

Für die Förderung des Projekts kann für das Modul 1 über einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten, für Modul 2 bis zu 39 Monaten und Modul 3 bis zu 12 Monaten eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden.

Die Projekte sollen spätestens im ersten Quartal 2019 starten.

Zuwendungsfähig sind der vorhabenbedingte Mehraufwand wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit muss die AGVO berücksichtigt werden (siehe Anlage).

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten, die – je nach Anwendungsnähe des Vorhabens – anteilfinanziert werden können. Es wird eine angemessene Eigenbeteiligung – grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten – vorausgesetzt.

Die Bemessung der jeweiligen Förderquote im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit muss die AGVO berücksichtigen (siehe Anlage).

6 Rechtsgrundlage

Die Gewährung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die Allgemeinen



Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK in der jeweils geltenden Fassung).

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMG aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nach dieser Förderrichtlinie werden staatliche Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017, ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1) gewährt. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel 1 AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen (vgl. hierzu die Anlage zu beihilferechtlichen Vorgaben für die Förderrichtlinie).

7 Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des BMG, Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Zuwendungsempfänger die ihm zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt bzw. verkauft. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: „Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.“



8 Verfahren

8.1 Einschaltung eines Projektträgers, Vorhabenbeschreibung und sonstige Unterlagen

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMG folgenden Projektträger beauftragt:

VDI/VDE Innovation + Technik GmbH
Projektträger „Ressortforschung Bundesministerium für Gesundheit“
Steinplatz 1
10623 Berlin

Ansprechpartner/in ist Dr. Eva Suhren
Telefon: 030/31 00 78 – 5468
Telefax: 030/31 00 78-247
E-Mail: PT-BMG@vdivde-it.de

8.2 Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe werden Vorhabenbeschreibungen ausgewählt. Erst in der zweiten Stufe werden förmliche Förderanträge gestellt.

In der ersten Verfahrensstufe ist dem Projektträger VDI/VDE Innovation + Technik GmbH

bis spätestens zum 03.09.2018

eine Vorhabenbeschreibung in elektronischer Form unter

<https://www.vdivde-it.de/submission/bekanntmachungen/bewfoe>

in deutscher Sprache vorzulegen. Die Vorhabenbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (DIN-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) umfassen und ist gemäß dem „Leitfaden zur Erstellung einer Vorhabenbeschreibung“ zu strukturieren. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

www.forschung-bundesgesundheitsministerium.de

Die Vorhabenbeschreibung muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und sie muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein.

Die vorgelegten Vorhabenbeschreibungen werden unter Hinzuziehung eines unabhängigen Gutachterkreises unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien bewertet (s. 4. Fördervoraussetzungen). Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich

mitgeteilt. Aus der Vorlage der Vorhabenbeschreibung kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Sollte vorgesehen sein, dass das Projekt von mehreren wissenschaftlichen Partnerinnen und Partnern gemeinsam eingereicht wird, ist eine verantwortliche Projektleiterin oder ein verantwortlicher Projektleiter als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zu benennen, die bzw. der die Einreichung koordiniert (Kordinatorin bzw. Koordinator).

In der zweiten Verfahrensstufe werden die Verfasser der positiv bewerteten Vorhabenbeschreibung unter Angabe eines Termins schriftlich aufgefordert, einen vollständigen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen sind im förmlichen Förderantrag zu beachten und umzusetzen. Aus der Aufforderung zur Antragstellung kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.

Nach abschließender Prüfung des förmlichen Förderantrags entscheidet das BMG auf Basis der verfügbaren Haushaltsmittel und nach den genannten Kriterien durch Bescheid über die Bewilligung des vorgelegten Antrags.

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Das BMG und der Projektträger werden eine Informations- und Beratungsveranstaltung zu der vorliegenden Bekanntmachung in Berlin für Interessierte durchführen. Förderinteressierten wird die Teilnahme dringend empfohlen. Nähere Informationen zu dieser Veranstaltung und zur Anmeldung finden Sie unter <https://ssl.vdivde-it.de/registration/2724>

8.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.



9 Geltungsdauer

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO) zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021, befristet.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 19.06.2018

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag

Dr. Ute Winkler



Anlage: Zuwendungsvoraussetzungen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Rechtmäßigkeit der Beihilfe ist nur dann gegeben, wenn im Einklang mit Artikel 3 AGVO alle Voraussetzungen des Kapitels 1 AGVO sowie die für die bestimmte Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels 3 erfüllt sind.

Mit dem Antrag auf eine Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinie verpflichtet sich der Antragsteller zur Mitwirkung bei der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben. So sind vom Zuwendungsgeber angeforderte Angaben und Belege zum Nachweis der Bonität und der beihilferechtlichen Konformität vorzulegen oder nachzureichen. Darüber hinaus hat der Antragsteller im Rahmen von etwaigen Verfahren (bei) der Europäischen Kommission mitzuwirken und allen Anforderungen der Kommission nachzukommen.

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Beihilfen im Rahmen einer auf Grundlage der AGVO freigestellten Beihilferegelung ist, dass diese einen Anreizeffekt nach Artikel 6 AGVO haben: Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Beihilfeantrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Staatliche Beihilfen auf Grundlage der AGVO werden nicht gewährt, wenn ein Ausschlussgrund nach Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO gegeben ist; dies gilt insbesondere, wenn das Unternehmen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist bzw. das Unternehmen ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (gemäß Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO) ist.

Aufgrund europarechtlicher Vorgaben wird jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro auf einer speziellen Internetseite veröffentlicht (vgl. Artikel 9 AGVO).

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

Im Rahmen dieser Förderrichtlinie erfolgt die Gewährung staatlicher Beihilfen in Form von Zuschüssen gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 AGVO.



Die AGVO begrenzt die Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten in nachgenannten Bereichen auf folgende Maximalbeträge:

- 7,5 Mio. EUR pro Studie bei Beihilfen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer vi AGVO).

Bei der Prüfung, ob diese Maximalbeträge (Anmeldeschwellen) eingehalten sind, sind die Kumulierungsregeln nach Artikel 8 AGVO zu beachten.

2. Umfang/Höhe der Zuwendungen; Kumulierung

Für diese Förderrichtlinie gelten die nachfolgenden Vorgaben der AGVO, insbesondere bzgl. beihilfefähiger Kosten und Beihilfeintensitäten; dabei geben die nachfolgend genannten beihilfefähigen Kosten und Beihilfeintensitäten den maximalen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung von zuwendungsfähigen Kosten und Förderquoten für Vorhaben mit wirtschaftlicher Tätigkeit erfolgen kann.

Der geförderte Teil des Forschungsvorhabens ist vollständig einer oder mehrerer der folgenden Kategorien zuzuordnen:

- Durchführbarkeitsstudien

(vgl. Artikel 25 Absatz 2 AGVO; Begrifflichkeiten gem. Artikel 2 Nummer 84 ff. AGVO).

Die beihilfefähigen Kosten des jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind den relevanten Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen.

3. Als beihilfefähige Kosten gemäß Artikel 25 Absatz 4 AGVO gelten die Kosten der Studie.

Die Beihilfeintensität pro Beihilfeempfänger darf gemäß Artikel 25 Absatz 5 AGVO folgende Sätze nicht überschreiten:

- 50% der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der EU erfüllen (vgl. Anhang I der AGVO bzw. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG)); <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>.

Der Zuwendungsempfänger erklärt gegenüber der Bewilligungsbehörde seine Einstufung gemäß Anhang I der AGVO bzw. KMU-Empfehlung der Kommission im Rahmen des schriftlichen Antrags.

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind gemäß Artikel 25 Absatz 6 AGVO differenzierte Aufschläge zulässig, die gegebenenfalls, zu einer höheren Beihilfeintensität führen:

KMU: Maximaler Aufschlag: 10 %; maximale Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien: 60 % der beihilfefähigen Kosten.

Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7 Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Beihilfeintensität sind insbesondere auch die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO zu beachten:

Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten / Ausgaben ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten nicht bestimmen lassen, können mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten auch nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der für den jeweiligen Sachverhalt einschlägigen Obergrenze für die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der AGVO oder in einem Beschluss der Europäischen Kommission festgelegt ist.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel 3 AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.